

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung ein, die am Montag, den 8. Mai 2006, 10.00 Uhr im ICM – Internationales Congress Center München, Am Messesee 6, 81829 München stattfindet. Der Einlass beginnt um 8.00 Uhr.

Hypo Real Estate Holding AG, Sitz München

Wertpapierkennnummer: 802770

ISIN: DE 000 802 770 7

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Hypo Real Estate Holding AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2005, der Lageberichte für die Hypo Real Estate Holding AG und den Konzern sowie der Berichte des Aufsichtsrats und des Vorstands über das Geschäftsjahr 2005

Die genannten Unterlagen liegen seit der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Hypo Real Estate Holding AG
 Unsöldstraße 2, 80538 München
 zur Einsicht für die Aktionäre aus und können zudem im Internet abgerufen werden unter:
www.hyporealestate.com.

Auf Anfrage werden diese Unterlagen den Aktionären auch kostenlos zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn 2005 in Höhe von 248.253.263,99 € wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 1 € je Stückaktie auf die 134.072.175 Stückaktien	134.072.175,00 €
<hr/>	
Einstellung in die Gewinnrücklagen	113.500.000,00 €
<hr/>	
Vortrag auf neue Rechnung	681.088,99 €
<hr/>	
Bilanzgewinn	248.253.263,99 €
<hr/>	

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals, Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals sowie Satzungsänderung

Auf der Hauptversammlung am 4. Juni 2004 wurde ein genehmigtes Kapital geschaffen, das der Gesellschaft kurzfristig und ohne Abhängigkeit vom jährlichen Rhythmus der Hauptversammlungen die Beschaffung von Eigenkapital ermöglicht. Dieses flexible Instrument der Eigenkapitalbeschaffung soll im Rahmen der hier vorgeschlagenen Neufassung des genehmigten Kapitals fortgesetzt werden. Darüber hinaus soll die Ausgabe neuer Aktien an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Vorstände beziehungsweise Geschäftsführungen und Arbeitnehmer ihrer Konzerngesellschaften im Rahmen eines Aktienvergütungsprogramms (siehe hierzu den Bericht des Vorstands) ermöglicht werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen zur Beschlussfassung vor:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 7. Mai 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt 201.108.261,00 € durch Ausgabe von bis zu 67.036.087 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Bei Aktienaussgabe gegen Sacheinlagen wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Im Fall von Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und nur insoweit, wie unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und unter Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der gemäß Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 4. Juni 2004 erteilten Ermächtigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen kein Gebrauch gemacht worden ist.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um bis zu 700.000 neue Aktien pro Jahr an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Vorstände beziehungsweise Geschäftsführungen und Arbeitnehmer ihrer Konzerngesellschaften auszugeben.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht der Aktionäre auch insoweit auszuschließen, als es erforderlich ist, um den Inhabern von im Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals gegebenen Wandlungs- oder Optionsrechten der Gesellschaft, die im Zusammenhang mit der Begebung von Teilschuldverschreibungen ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der aktienrechtlichen Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Bei Ausgabe neuer Aktien kann für diese eine von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG abweichende Gewinnbeteiligung festgesetzt werden. Aktien, die an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Vorstände beziehungsweise Geschäftsführungen und Arbeitnehmer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, haben die gleiche Gewinnberechtigung wie die bereits bestehenden Aktien.

b) § 3 Abs. 2 der Satzung wird neu gefasst wie folgt:
„Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 7. Mai 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt 201.108.261,00 € durch Ausgabe von bis zu 67.036.087 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Bei Aktienaussgabe gegen Sacheinlagen ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Im Fall von Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und nur insoweit, wie unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und unter Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der gemäß Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 4. Juni 2004 erteilten Ermächtigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen kein Gebrauch gemacht worden ist.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um bis zu 700.000 neue Aktien pro Jahr an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Vorstände beziehungsweise Geschäftsführungen und Arbeitnehmer ihrer Konzerngesellschaften gegen Bar- oder Sacheinlagen auszugeben.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht der Aktionäre auch insoweit auszuschließen, als es erforderlich ist, um den Inhabern von im Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals begebenen Wandlungs- oder Optionsrechten der Gesellschaft, die im Zusammenhang mit der Begebung von Teilschuldverschreibungen ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der aktienrechtlichen Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Bei Ausgabe neuer Aktien kann für diese eine von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG abweichende Gewinnbeteiligung festgesetzt werden. Aktien, die an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Vorstände beziehungsweise Geschäftsführungen und Arbeitnehmer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, haben die gleiche Gewinnberechtigung wie die bereits bestehenden Aktien.“

Zurzeit lautet § 3 Abs. 2 der Satzung:

„Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 3. Juni 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt 201.108.261,00 € durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen.

Bei Aktienaussgabe gegen Sacheinlagen ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, im Fall von Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und nur insoweit, wie unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und unter Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der gemäß Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 4. Juni 2004 vorgeschlagenen Ermächtigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen kein Gebrauch gemacht worden ist. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht der Aktionäre auch insoweit auszuschließen, als es erforderlich ist, um den Inhabern von im Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals begebenen Wandlungs- oder Optionsrechten der Gesellschaft, die im Zusammenhang mit der Begebung von Teilschuldverschreibungen ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- und Optionsrechts zustehen würde. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der aktienrechtlichen Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Bei Ausgabe neuer Aktien kann für diese eine von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG abweichende Gewinnbeteiligung festgesetzt werden.“

c) Die bestehende, bis zum 3. Juni 2009 befristete Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um bis zu 201.108.261,00 € (gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung) wird mit Wirksamwerden des neuen genehmigten Kapitals gemäß a) und b) dieses Tagesordnungspunktes aufgehoben.

Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss über die Aufhebung des bis zum 3. Juni 2009 befristeten genehmigten Kapitals so zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, dass die Aufhebung nur eingetragen wird, wenn gleichzeitig das neue genehmigte Kapital gemäß a) und b) dieses Tagesordnungspunktes eingetragen wird.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Bereits auf unserer letzten Hauptversammlung am 20. Mai 2005 wurde die Hypo Real Estate Holding AG ermächtigt, eigene Aktien zu den im Beschluss festgelegten Voraussetzungen zu erwerben. Von diesem Recht, das am 20. November 2006 ausläuft, wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen zur Beschlussfassung vor:

a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes erfolgen.

Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der Hypo Real Estate Holding AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsenhandelstagen in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten).

Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der Hypo Real Estate Holding AG an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots in der Schlussauktion im

Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Überschreitet die Zeichnung das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen und für einen oder mehrere Zwecke durch die Gesellschaft, aber auch von Dritten für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden.

Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

b) Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit etwaigen neuen Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, und zusammen mit Wandlungs- und Optionsrechten auf Aktien, die bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit Wandlungs- und Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten gegen Bareinlagen mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewährt werden, die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

c) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch außerhalb der Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, sofern dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder andere Wirtschaftsgüter zu erwerben. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

d) Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Erfüllung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Wandel- oder Optionsgenussscheinen zu verwenden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

Die vorstehenden Ermächtigungen unter b) bis d) zur Veräußerung eigener Aktien auch außerhalb der Börse können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, einzeln oder gemeinsam durch die Gesellschaft oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft genutzt werden.

e) Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, die nach a) erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

f) Die hiermit erteilte Ermächtigung endet, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf, mit Wirksamwerden einer neuen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG. Unabhängig davon endet die hier erteilte Ermächtigung bezüglich des Erwerbs eigener Aktien in jedem Fall am 8. November 2007.

7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Anpassung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen zur Beschlussfassung vor:

§ 11 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen und der auf die Aufsichtsrats-tätigkeit entfallenden Umsatzsteuer eine feste, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zahlbare Vergütung. Die Vergütung beträgt für das einzelne Mitglied 70.000,00 €, für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats 175.000,00 € und für dessen Stellvertreter 105.000,00 €.

Für die Tätigkeit im Präsidialausschuss erhält das einzelne Mitglied jährlich 10.000,00 €, der Vorsitzende des Ausschusses 20.000,00 €.

Für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss erhält das einzelne Mitglied jährlich 20.000,00 € und der Vorsitzende des Ausschusses 40.000,00 €.“

Zurzeit lautet § 11 Abs. 1 der Satzung:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen und der auf die Aufsichtsrats-tätigkeit entfallenden Umsatzsteuer eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die für das einzelne Mitglied jährlich 60.000,00 € beträgt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Eineinhalbfache der genannten Vergütung, sein Stellvertreter das Eineinviertelfache.

Für die Tätigkeit im Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten, Geschäftsentwicklung und Strategie erhält das einzelne Mitglied jährlich 6.000,00 €, der Vorsitzende des Ausschusses 12.000,00 €.

Für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss erhält das einzelne Mitglied jährlich 10.000,00 € und der Vorsitzende des Ausschusses 20.000,00 €.“

8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Anpassung an § 134 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Satz 2 AktG

§ 134 Abs. 3 AktG eröffnet Aktionären die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch Bevollmächtigte ausüben zu lassen. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Von dem Erfordernis der Schriftlichkeit kann abgewichen werden, wenn die Satzung eine entsprechende Regelung enthält.

Um den Aktionären mehrere Wege der Vollmachtserteilung und damit einen weiteren Weg zur Übertragung der Stimmrechtsausübung zur Verfügung zu stellen, soll die Satzung dahingehend geändert werden, dass die Vollmachtserteilung auch auf elektronischem Weg möglich ist.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen zur Beschlussfassung vor:

§ 14 Abs. 3 wird in die Satzung eingefügt:

„Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmachten können schriftlich, per Telefax oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden. Die Einzelheiten für die elektronische Vollmachtserteilung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.“

9. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu bestellen.

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung
gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG
zu Punkt 5 der Tagesordnung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen in Höhe von nominal 201.108.261,00 € vor. Das neue genehmigte Kapital ist um die Möglichkeit der Ausgabe der neuen Aktien an Vorstände und Mitarbeiter in Führungs- und Schlüsselpositionen der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften erweitert. In diesem Fall soll der Vorstand ebenso ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

A. Zur Fortsetzung der alten Ermächtigung durch eine neue Ermächtigung:

Die bislang bestehenden Verwendungsmöglichkeiten des genehmigten Kapitals sollen fortgeführt werden, damit der Gesellschaft auch in Zukunft dieses notwendige Instrument der kurzfristigen Eigenkapitalbeschaffung zur Verfügung steht.

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll zum einen bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden können. Damit wird es dem Vorstand ermöglicht, Aktien der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern in geeigneten Fällen als Akquisitionswährung einzusetzen. So kann sich in Verhandlungen die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen zu müssen. Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend nutzen zu können. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Gewährung von Aktien als Gegenleistung sinnvoll sein. Der Gesellschaft und ihren Aktionären erwächst dadurch kein Nachteil, denn die Emission von Aktien gegen

Sachleistung setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht. Weiterhin soll es möglich sein, aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts auch Wandlungs- oder Optionsrechte aus Schuldverschreibungen zu bedienen, für die die Zeichner keine Bar-, sondern eine Sachleistung erbracht haben. Dies ermöglicht es, auch Wandel- und Optionsschuldverschreibungen als Akquisitionswährung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern einzusetzen, und verbessert damit ebenfalls die Chancen im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte.

Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals durch Barkapitalerhöhungen haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats soll dieses Bezugsrecht jedoch ausgeschlossen werden können, wenn die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und einen hierbei entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht dabei nicht nur ein zeitnäheres Agieren, sondern auch eine Platzierung der Aktien zu einem börsenkursnahen Preis, also ohne den bei Bezugsrechtsemissionen in der Regel erforderlichen Abschlag. Die Gesellschaft profitiert auf diese Weise von höheren Emissionserlösen. Außerdem können mit einer derartigen Platzierung gegebenenfalls neue Aktionärsgruppen gewonnen werden. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzu-

rechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht gemäß Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 4. Juni 2004 ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Bedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf einen Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Jeder Aktionär hat aufgrund des börsenkursnahen Ausgabekurses der neuen Aktien und aufgrund der größtmöglichen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Darüber hinaus soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre ausnehmen können. Dies ermöglicht die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge. Dadurch wird die Abwicklung einer Emission erleichtert. Die als so genannte „freie Spitzen“ vom Bezugsrecht ausgenommenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Ferner soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit es erforderlich ist, um bei Barkapitalerhöhungen auch den Gläubigern von künftig zu begebenden Options- oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien gewähren zu können, wenn dies die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung vorsehen. Solche Schuldverschreibungen beinhalten in der Regel einen Verwässerungsschutz, der besagt, dass den Gläubigern bei nachfolgenden

Aktienemissionen mit Bezugsrecht der Aktionäre anstelle einer Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es auch den Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als ob sie ihr Options- oder Wandlungsrecht bereits ausgeübt hätten bzw. eine Wandlungspflicht erfüllt wäre. Dies hat den Vorteil, dass die Gesellschaft – im Gegensatz zu einem Verwässerungsschutz durch Reduktion des Options- bzw. Wandlungspreises – einen höheren Ausgabekurs für die bei der Wandlung oder Optionsausübung auszugebenden Aktien erzielen kann.

B. Zum Aktienvergütungsprogramm (Stock Compensation Programme):

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Nutzung des genehmigten Kapitals um die Möglichkeit der Ausgabe neuer Aktien an Vorstände und ausgewählte Mitarbeiter in Führungs- und Schlüsselpositionen der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften im Rahmen eines Aktienvergütungsprogramms (Stock Compensation Programme, im Folgenden „SCP“) zu erweitern. Zu diesem Zweck sollen aus dem genehmigten Kapital pro Jahr maximal 700.000 Aktien (entspricht ca. 0,52 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft) zur Verfügung gestellt werden.

1. Intention des SCP

Aufsichtsrat und Vorstand erachten es als wichtig, Vorstand und Mitarbeiter in Führungs- und Schlüsselpositionen der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften am Unternehmen zu beteiligen. Dies entspricht auch einer wiederholt geäußerten Erwartung von Aktionären. Schon heute besteht die Vergütung zu einem hohen Anteil aus einem variablen, erfolgsabhängigen Teil („Bonus“). Hierdurch ist das individuelle Einkommen bereits stark an die Ergebnissituation der Gesellschaft und die Kursentwicklung der Aktie geknüpft. In Zukunft soll die variable Vergütung nicht mehr nur über reine Barleistungen erfolgen, sondern zu einem Teil über eine Zusage auf Gewährung von Aktien. Hierdurch soll nicht nur ein Anreiz zur Schaffung einer dauerhaften Wertsteigerung, also einer nachhaltig

positiven Kursentwicklung, sondern auch eine erhöhte Bindung an das Unternehmen geschaffen werden.

Die Gesellschaft und ihre Konzerngesellschaften haben sich in den ersten drei Jahren erfolgreich an den Märkten und an der Börse etabliert. Dies ging einher mit einer Wertsteigerung der Aktie der Gesellschaft. Ein Ergebnis dieser Entwicklung war die Aufnahme der Aktie der Hypo Real Estate Holding AG in den DAX im Dezember 2005. In dieser Phase haben alle Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften große Anstrengungen bewältigt und herausragende Leistungen erbracht. Diese Leistungen sind bisher trotz der außergewöhnlichen Wertentwicklung nicht mit Aktien vergütet worden. Um weiter erfolgreich sein zu können, ist es von Bedeutung, dass insbesondere die Mitarbeiter in Führungs- und Schlüsselpositionen stärker als bisher den Erfolg der ganzen Gruppe in den Fokus ihrer Arbeit aufnehmen. Aufsichtsrat und Vorstand möchten erreichen, dass die teilnehmenden Mitarbeiter mit den Jahren einen Aktienbesitz aufbauen, der sie eng an das Interesse der Aktionäre bindet und deren Sichtweise einnehmen lässt. Damit wird auch der unternehmerische Geist gefördert. Aufsichtsrat und Vorstand sehen das Modell SCP mit der „Bezahlung“ in Aktien hierfür als bestes Instrument an.

2. Funktionsweise des SCP

Bei dem SCP handelt es sich im Kern um ein virtuelles Aktienprogramm, welches Bestandteil der variablen erfolgsabhängigen Vergütung ist. Wie bisher werden auf der Basis der erreichten Ziele und Geschäftsergebnisse die Bonusbudgets zugeteilt und individuelle Boni festgelegt. Der Bonus wird dann zu einem Anteil nicht in bar ausbezahlt, sondern in virtuelle Aktien umgewandelt. Die Anzahl der virtuellen Aktien ergibt sich aus der Division des nicht auszahlbaren Betrags des Bonus durch den Börsenkurs der Aktie der Hypo Real Estate Holding AG zum Zeitpunkt der Festlegung des Bonus.

Vorbehaltlich der weiteren Ausgestaltung erfolgen Leistungen auf die virtuellen Aktien in der Regel nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Gewährung („Wartezeit“) nur, wenn nicht das Dienst- beziehungsweise

Arbeitsverhältnis entweder (i) durch das Vorstandsmitglied oder den Arbeitnehmer oder (ii) durch die Gesellschaft, die Konzerngesellschaft beziehungsweise den Aufsichtsrat aus Gründen, die das Vorstandsmitglied beziehungsweise der Mitarbeiter zu vertreten hat, gekündigt worden ist. Nach Ablauf der Wartezeit hat dann die Gesellschaft das Wahlrecht, an die Teilnehmer des SCP entweder für je eine virtuelle Aktie eine neue Aktie der Hypo Real Estate Holding AG zu liefern oder einen Barausgleich zu zahlen. Dieser Barausgleich berechnet sich nach der Anzahl der virtuellen Aktien des jeweiligen Teilnehmers, multipliziert mit dem Börsenkurs der Aktie der Hypo Real Estate Holding AG zu dem Zeitpunkt, zu dem der Teilnehmer des SCP Anspruch auf Leistung aus den virtuellen Aktien hat. Ausnahmen können sich aufgrund besonderer gesetzlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen in anderen Jurisdiktionen ergeben.

3. Teilnehmerkreis des SCP und weitere Ausgestaltung Aufsichtsrat und Vorstand sehen für die Teilnahme an dem SCP derzeit einen Kreis von Mitarbeitern in Führungs- und Schlüsselpositionen der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften vor, der ca. 10 % der Mitarbeiter der Hypo Real Estate Group ausmacht und jährlich neu bestimmt wird. Für diesen Teilnehmerkreis (ohne die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft) beträgt das maximale Kontingent an Aktien, die in einem Jahr ausgegeben werden können, 500.000 Stück (entspricht ca. 0,37 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft). Welchen Mitarbeitern das Angebot zur Teilnahme am SCP gemacht werden soll, entscheidet das jeweils zuständige Organ der betreffenden Konzerngesellschaft. Darüber hinaus legt das jeweils zuständige Organ der betreffenden Konzerngesellschaft die Höhe des Bonus fest.

Über die Höhe der Boni für die Mitglieder des Vorstands der Hypo Real Estate Holding AG, deren Teilnahme am SCP, die konkrete Ausgestaltung des SCP sowie die Lieferung der Aktien für diese Personen entscheidet ausschließlich der Aufsichtsrat der Gesellschaft im Rahmen seiner Vergütungskompetenz. Für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft beträgt

das maximale Kontingent an Aktien, die in einem Jahr ausgegeben werden können, 200.000 Stück (entspricht ca. 0,15 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft).

Die weitere Ausgestaltung der Rahmenbedingungen des SCP, insbesondere im Hinblick auf besondere Umstände bei den Teilnehmern des SCP (z. B. Pensionierung, Krankheit, Tod) oder besondere Ereignisse bei der Hypo Real Estate Group (z. B. Umstrukturierungen), sowie die Festlegung der konkreten Bedingungen der Aktienaussgabe obliegen dem Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Sämtliche Bedingungen des SCP im Hinblick auf die Teilnahme des Vorstands der Gesellschaft und der Vorstände beziehungsweise Geschäftsführer der Konzerngesellschaften unterliegen der ausschließlichen Entscheidungshoheit der jeweils zuständigen Organe.

4. Hintergründe für die Ausgestaltung des SCP und erwogene Alternativen

Aufsichtsrat und Vorstand haben sich intensiv mit anderen Modellen für eine Beteiligung von ausgewählten Mitarbeitern in Führungs- und Schlüsselpositionen der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften auseinandergesetzt und sind dabei unter Abwägung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu der Überzeugung gelangt, dass es sich bei dem vorgeschlagenen Modell des Stock Compensation Programme um das vorzugswürdige Instrument handelt.

Bei der Ausgestaltung des SCP wurde bewusst darauf verzichtet, die Ausgabe der Aktien an die Erreichung weiterer Erfolgsziele für den Zeitraum der Wartezeit zu knüpfen. Die Erreichung der Erfolgsziele für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr wird im Rahmen des SCP bereits bei der jährlichen Festlegung der Bonushöhe berücksichtigt. Diese Entscheidung trifft – wie oben ausgeführt – das jeweils zuständige Organ der betreffenden Konzerngesellschaft und im Hinblick auf den Vorstand ausschließlich der Aufsichtsrat der Gesellschaft. Im Kern wollen Vorstand und Aufsichtsrat daher beim bewährten System der variablen Vergütung in Form des Bonus bleiben, weil auf diese Weise

am besten die individuelle Leistung des Mitarbeiters im Verbund mit der Gesamtleistung der Gruppe bewertet werden kann. Innerhalb dieses Systems ändert sich der Sache nach damit nur die Art der Bezahlung, da die Hypo Real Estate Group die Möglichkeit erhält, einen Teil des gewährten Bonus in Form von Aktien der Gesellschaft auszuzahlen. In welcher Form auch immer die Auszahlung des einbehaltenen Bonus erfolgt, fällig werden die Ansprüche der Teilnehmer des SCP erst nach Ablauf der zweijährigen Wartezeit. Für die Gesellschaft führt das SCP daher nicht nur im Fall der Lieferung von Aktien, sondern auch im Falle des Barausgleichs zu einer Schonung ihrer Liquidität. Die Teilnehmer des SCP profitieren nicht lediglich von einem etwaigen Kursanstieg der Aktie der Hypo Real Estate Holding AG, sondern tragen für die Dauer der zweijährigen Wartezeit auch uneingeschränkt das Kursrisiko. Im Gegensatz zu herkömmlichen Aktienoptionsprogrammen bleiben die Teilnehmer des SCP aber auch bei sinkenden Aktienkursen stets incentiviert, da sie unabhängig von der Kursentwicklung in jedem Fall die entsprechende Anzahl von Aktien bzw. deren Gegenwert in bar erhalten.

Das SCP beinhaltet auch eine Treuekomponente. Vorbehaltlich im Einzelnen zu regelnder Sonderfälle verfallen die Ansprüche der Teilnehmer bei eigeninitiitem Verlassen des Unternehmens während der zweijährigen Wartezeit. Die überwiegende Mehrzahl der für eine Teilnahme in Betracht kommenden Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen zählt ihrer hohen Qualifikation und Erfahrung wegen zu einer kleinen Gruppe stark nachgefragter Spezialisten, die zu halten für die Gesellschaft hohe Bedeutung hat. Im Übrigen sehen Aufsichtsrat und Vorstand im jährlichen Bonus auch eine Bezahlung für die Arbeit am nachhaltigen Erfolg der Hypo Real Estate Group, der sich nur über eine gewisse Kontinuität im Dienst der Gruppe erzielen lässt.

Die Einführung des SCP mit den oben beschriebenen Zielen ist nur dann möglich, wenn die Gesellschaft in die Lage versetzt wird, neue Aktien an Vorstände und ausgewählte Mitarbeiter in Führungs- und Schlüsselpositionen der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften auszugeben. Zu diesem Zweck muss das Bezugsrecht der Aktionäre notwendigerweise ausgeschlossen werden.

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung
gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG
zu Punkt 6 der Tagesordnung**

Ein inhaltlich identischer Beschluss wurde bereits auf der Hauptversammlung des letzten Jahres gefasst. Lediglich der Zeitraum, innerhalb dessen die Ermächtigung zum Aktienerwerb gilt, wird neu festgesetzt.

Es soll der Gesellschaft ermöglicht werden, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eigene Aktien bis zu einer Höhe von 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel über die Börse oder ein öffentliches Kaufangebot zu erwerben.

Wird der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot durchgeführt, behält jeder Aktionär die freie Entscheidung, ob er und wie viele Aktien er der Gesellschaft zum Kauf anbieten will. Sollte wegen zu vieler angebotener Aktien eine Zuteilung erforderlich werden, soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, bevorrechtigt kleine Angebote bis zu 100 Aktien anzunehmen, um bei der Festlegung der Quoten gebrochene Beträge und kleinere Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Insgesamt darf der Gesamtbestand an eigenen Aktien bei der Gesellschaft 10% des Grundkapitals nicht überschreiten.

Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zur erneuten Beschaffung von Eigenmitteln verwendet werden. Die eigenen Aktien der Gesellschaft können auch über die Börse oder mithilfe eines öffentlichen Angebotes wieder veräußert werden. Bei diesen Formen der Veräußerung bleibt das Gleichbehandlungsrecht der Aktionäre gewahrt.

Der Vorstand soll aber zusätzlich ermächtigt werden, eigene Aktien der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf andere Weise als über die Börse oder ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, solange der Verkaufspreis den Börsenkurs der Aktie zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet und somit eine Verwässerung des Kurses vermieden wird. Der Vorstand wird den etwaigen Abschlag vom Börsenpreis möglichst niedrig halten; er wird keinesfalls mehr als 5 % betragen. Diese Ermächtigung erlaubt es, institutionellen Anlegern entsprechende Aktienmengen zum Kauf anzubieten, neue Investorenkreise zu erschließen und auch bei weniger aufnahmebereiten Märkten günstige Situationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Preis und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Hierfür muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen sein. Die Ermächtigung stellt im Übrigen sicher, dass nach ihr auch zusammen mit einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals gegen Bareinlagen und zusammen mit Wandlungs- und Optionsrechten auf Aktien, die bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten gegen Bareinlagen gewährt werden, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre – jeweils gestützt auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG – verkauft beziehungsweise ausgegeben werden.

Die erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft sollen es dieser weiterhin ermöglichen, Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder andere Wirtschaftsgüter zu erwerben und, sei es auch nur teilweise, mit Aktien zu bezahlen. Hiermit hat die Gesellschaft die Möglichkeit, im Wettbewerb um inter-

essante Akquisitionen schnell, flexibel und auch liquiditätsschonend auf Gelegenheiten reagieren zu können. Auch hier muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen bleiben.

Des Weiteren soll die Gesellschaft eigene Aktien verwenden können, um mit diesen ihre Verpflichtungen aus Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen oder Genussscheinen der Gesellschaft selbst oder nachgeordneten Beteiligungsgesellschaften zu erfüllen. Dieser Weg kann aus Kostengründen für die Gesellschaft günstiger sein als die Inanspruchnahme bedingten Kapitals. Auch hierfür ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne zusätzlichen Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden.

Mit der vorgeschlagenen Beschlussfassung zu Punkt 6 der Tagesordnung wird der Vorstand in die Lage versetzt, das Eigenkapital der Gesellschaft problemlos an die geschäftlichen Erfordernisse anzupassen und auf entstehende geschäftliche Möglichkeiten oder Verpflichtungen kurzfristig flexibel zu reagieren. Die Belange der Aktionäre werden dabei jeweils gewahrt.

Teilnahmeberechtigung und Stimmrechtsausübung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des 28. April 2006 unter der Adresse

Hypo Real Estate Holding AG
c/o Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
FMS5HV
80311 München
Fax +49 (0) 89 54 00 25 19
E-Mail hauptversammlungen@hvb.de

anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch Bestätigung des depotführenden Instituts in Textform zu erbringen. Die Bestätigung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, also auf den 17. April 2006, zu beziehen.

Stimmrechtsvertretung

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden.

Ferner bieten wir unseren Aktionären an, sich durch weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Hypo Real Estate Holding AG in der Hauptversammlung vertreten zu lassen und diese bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Dieser Service bietet denjenigen Aktionären, deren Depotbank eine Vertretung auf unserer Hauptversammlung nicht anbietet oder die sich eine Eintrittskarte bestellt haben und dann doch an der Teilnahme an der Hauptversammlung verhindert sind, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Aktionäre, die unsere Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte. Sie können dann auf einem Abschnitt der Eintrittskarte schriftlich Vollmacht und Weisungen erteilen.

Außerdem bieten wir unseren Aktionären als weiteren Service an, Weisungen an die schriftlich bevollmächtigten Stimmrechtsvertreter statt in Schriftform wahlweise auch gemäß dem von unserer Gesellschaft festgelegten Verfahren elektronisch über das Internet zu erteilen. Auch hierfür ist das Anfordern einer Eintrittskarte erforderlich.

Ohne ausdrückliche Weisungen werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft das Stimmrecht nicht ausüben.

Internet-Übertragung

Aktionäre der Hypo Real Estate Holding AG können die gesamte Hauptversammlung am 8. Mai 2006 ab 10.00 Uhr live im Internet verfolgen. Hierzu wird die Eintrittskarte benötigt.

Einzelheiten zur Übertragung der Hauptversammlung sowie zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter www.hyporealestate.com einsehbar.

Die Reden des Versammlungsleiters und des Vorstandsvorsitzenden können von jedem Interessierten im Internet unter www.hyporealestate.com verfolgt werden, ohne dass es hierzu eines besonderen Zugangscodes bedarf.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge gegen einen Vorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG und etwaige Wahlvorschläge sind ausschließlich zu richten an:

Hypo Real Estate Holding AG
Group Corporate Office
Unsöldstraße 2
80538 München
Fax +49 (0) 89 20 30 07-772
E-Mail hv2006@hyporealestate.com

Die bis zum 21. April 2006, 24.00 Uhr, unter dieser Adresse eingegangenen Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den Aktionären im Internet unter www.hyporealestate.com unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlicht.

München, im März 2006

Der Vorstand

Hypo Real Estate Holding AG
Unsöldstraße 2
80538 München
Telefon +49 (0)89 203007-0
Telefax +49 (0)89 203007-772
www.hyporealestate.com